

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Von

Thallinger Erdbau Transporte Hydraulik Biomasse Logistik, Inhaber Stefan Schober
(nachfolgend Auftragnehmer AN genannt)

Adresse: Flachberg 48, 4810 Gmunden

Telefon: 07612-70737

E-Mail: office@thallinger.cc

UID-Nr: ATU66250335

Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich

1. Geltung:

Der AN erbringt seine Leistung ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGBs“), entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind für den AN unverbindlich, auch wenn der AN nicht ausdrücklich widerspricht. Diese AGB gelten auch für nachfolgende Zusatzaufträge.

Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des § 1 KSchG gelten diese AGB mit den für Verbrauchergeschäfte geltenden Abweichungen.

Diese AGB liegen in den Geschäftsräumlichkeiten des AN zur Einsicht auf und können auch unter <http://www.thallinger.cc> abgerufen werden.

Die ÖNORMEN B2205 (Erdarbeiten), B2251 (Abbrucharbeiten) und B2110 (Bauwerkvertragsnorm) gelten mangels anderslautender Vereinbarung nur subsidiär zu diesen AGB.

2. Vertragsanbot/Vertragsschluss:

- 2.1. Sofern nichts anderes angegeben wird, sind Angebote des AN (= Aufforderungen zur Anbotstellung) unverbindlich und freibleibend. Ein Vertragsanbot eines Kunden bedarf einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Ein Vertragsabschluss kommt damit erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Dies gilt auch für Änderungen und Nachträge.
- 2.2. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung eines Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen.
Wenn nichts vereinbart ist, beträgt die Höhe des Entgelts für einen Kostenvoranschlag automat. 10% des Brutto-Auftragswertes, mindestens aber € 100.
Wenn anschließend eine Beauftragung mit allen im Kostenvoranschlag angeführten Leistungen erfolgt, wird dieses Entgelt in der Schlussrechnung gutgeschrieben.
- 2.3. Die Mitarbeiter des AN sind nicht berechtigt Aufträge oder Zusatzaufträge mit Wirkung für den AN anzunehmen. In solchen Fällen ist die Geschäftsleitung unbedingt zu kontaktieren.

3. Preise:

- 3.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen und werden, soweit nicht anders angeführt, netto (ohne USt) angegeben. Von Seiten des Kunden angeordnete Leistungen, die vom ursprünglichen Auftrag nicht umfasst sind, berechtigen den AN zur Verrechnung eines zusätzlichen angemessenen Entgelts. Vom AN abgegebene Preisgarantien sind nur für den angegebenen Zeitraum gültig.
Die Abrechnung der Arbeitszeit erfolgt mangels anderslautender Vereinbarung je angefangener halber Stunde. Angebote für Bodenaushub werden immer auf Basis von „Bodenaushub ohne Hintergrundbelastung“ erstellt.
- 3.2. Mehrkosten aufgrund des Baugrundrisikos und im Zuge der Bautätigkeit auftretender Mehraufwand durch entsprechende Untergrundverhältnisse bzw belastete Abbruchmassen trägt der Kunde. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung ist der AN nicht verpflichtet, eigene Nachforschungen zur Bodenbeschaffenheit bzw zur Qualität oder Einstufung der Abbruchmassen anzustellen.

- 3.3. Kosten für Abtransport, Entsorgung von Abbruchmaterial und/oder Bodenaushub sowie damit verbundene Gebühren und weitere Kosten sind vom Kunden zu übernehmen.
- 3.4. Zusatzarbeiten und Nebenleistungen (zB Baugrubensicherungen, Vermessungsarbeiten, Gerüste, zusätzliche Arbeitsgeräte und Beweissicherungsmaßnahmen für Gebäude, Baugruben etc.) sind nicht im Leistungsumfang enthalten, sind daher extra zu beauftragen und werden separat verrechnet.
- 3.5. Entsorgungsnachweise werden an den Kunden übergeben.
- 3.6. Abbildungen sind unverbindlich. Druckfehler, Produktänderungen und Preisänderungen sind vorbehalten und werden die jeweiligen, bei Lieferung gültigen Preise verrechnen.
- 3.7. Vertraglich vereinbarte Entgelte können vom AN aus eigenem anpasst werden, wenn sich seit Vertragsabschluss Änderungen von zumindest 3% im Hinblick auf Lohnkosten, Materialkosten oder Rohstoffkosten etc ergeben haben. Das Ausmaß der Anpassung entspricht der Veränderung der tatsächlichen Herstellungskosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Vergleich zu den Kosten im Zeitpunkt der tatsächlichen Erbringung der Leistung. Bei Verbrauchern trifft dies nur auf Entgelt für Leistungen zu, die innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen waren.

4. Zahlung und Zahlungsverzug:

- 4.1. Rechnungen des AN sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, mit Zugang der Rechnung beim Kunden fällig.
- 4.2. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der AN berechtigt, zum Vertragsabschluss 25 % des Entgelts der Gesamtleistung in Rechnung zu stellen sowie sachlich gerechtfertigte Teilrechnungen gemäß Baufortschritt zu legen.
Weiters ist der AN zur Legung von 14-tägigen Abschlagsrechnungen entsprechend der erbrachten Leistung berechtigt.
- 4.3. Weiters ist der AN berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen fällig zu stellen, auch beim Verbraucher, sofern eine Leistung des Kunden zumindest seit sechs Wochen fällig ist und der Kunde unter Androhung dieser Folge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde. Außerdem behält sich der AN für den Fall der Zahlungssäumnis des Kunden das Recht vor, jegliche Lieferungen und Leistungen einzustellen, bis der Kunde seiner Zahlungspflicht nachkommt und sämtliche offene Rechnungen beglichen hat.
- 4.4. Wenn dem AN nach Auftragserteilung Umstände bekannt werden, die auf Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit bzw der wirtschaftlichen Lage des Kunden hindeuten, ist er berechtigt, alle bis dahin erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und weitere Leistungen von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Kunden abhängig zu machen.
Der AN ist nicht zur Annahme von Schecks und Wechseln verpflichtet.
- 4.5. Die Berechtigung des Kunden zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.
Bei der Überschreitung von Zahlungsfristen verfallen gewährte Skonti (Rabatte) und ist der AN berechtigt, diese dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dies gilt, auch wenn der Kunde mit nur einer Teilzahlung in Verzug gerät: diesfalls verliert er die gewährten Skonti für alle bereits geleisteten und zukünftig noch zu erbringenden Teilzahlungen.
- 4.6. Bei verschuldetem Zahlungsverzug eines Verbrauchers um mehr als 10 Tage ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen, darüber hinausgehenden Verzugschaden jedoch nur bei gesonderter Vereinbarung. Die Mahnkosten in der Höhe von € 10,00 (incl. 20% USt) pro Mahnung sind zu ersetzen.
Beim unternehmerischen Kunden ist der AN berechtigt, Verzugszinsen gem. § 456 UGB in Rechnung zu stellen sowie Mahnkosten gem § 458 UGB.
- 4.7. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur soweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder vom AN anerkannt worden sind bzw. soweit die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen oder der AN zahlungsunfähig ist.
- 4.8. **Beim Vorliegen von Abrechnungs- oder Mengendifferenzen kann der AN einen Ziviltechniker auf Kosten des AG mit der Überprüfung der Abrechnung betrauen. Das Ergebnis gilt als von beiden Seiten anerkannt.**

4.9. Regieleistungen sind täglich, zumindest aber einmal wöchentlich vom AG bzw einem befugten Beauftragen zu unterfertigen, ansonsten gelten die Aufzeichnungen des AN bzw seiner Mitarbeiter.

5. Mitwirkungspflicht des Kunden:

- 5.1. Die Pflicht des AN zur Erbringung der Leistung beginnt frühestens, sobald der Kunde die erforderlichen baulichen, technischen sowie rechtlichen oder auch vertraglich vereinbarten Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung geschaffen hat und dem AN die vom Kunden angeforderten Informationen übermittelt wurden. Dazu zählen unter anderem:
 - 5.1.1. die ständig freie Zufahrt zur Baustelle mit Schwer-LKW und Baumaschinen,
 - 5.1.2. die rechtzeitige Absteckung, Anlage der Höhenfestpunkte und des Nivellements etc.
 - 5.1.3. die Einweisung des AN bzw seiner Mitarbeiter vor Ort vor Beginn der Arbeiten,
 - 5.1.4. Mitwirkung an der Dokumentation der Ausgangslage (Zustand von Straßen, Gelände, Bauten etc) – nimmt der Kunde daran nicht teil, anerkennt er damit die vom AN erstellte Dokumentation.
- 5.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben und Unterlagen über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasser- und sonstiger Versorgungsleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstiger Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen, unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Sofern der Kunde dies unterlässt, haftet er für dadurch entstehende Schäden. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so haftet der AN im Besonderen auch nicht für eine im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit des Gewerks.
- 5.3. Der Kunde hat allfällige erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen selbst und auf eigene Kosten zu veranlassen.
- 5.4. Der Kunde ist alleiniger Abfallbesitzer und haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften unabhängig von der Tätigkeit des AN. Er ist verpflichtet, dem AN alle relevanten Unterlagen (zB Gesamtbeurteilung gem. AWG-Deponieverordnung etc) vorzulegen und über wesentliche Tatsachen zu informieren. Der AN ist nur Transporteur des Bodenaushubs/Abbruchmaterials und wird deswegen nicht Verfügter desselben.
- 5.5. Bei vorzunehmenden Abbrucharbeiten stellt der Kunde sicher, dass entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vor Beginn der Tätigkeiten eine Schad- und Störstofferkundung durch eine dazu befugte Person durchgeführt wird.
- 5.6. Der Kunde sorgt für die Baustellenabsicherung und Abstellmöglichkeiten für Transport- u Baufahrzeuge
- 5.7. Der Kunde sorgt auf der Liegenschaft für eine Zwischenlagerungsmöglichkeit von Bauschutt, Aushub oder Baumaterial sowie für allfällig notwendige Genehmigung dazu und die rechtmäßige Verzeichnung dieser Lagerflächen im Baustelleneinrichtungsplan.

6. Leistungsausführung, -fristen und -termine:

- 6.1. Geringfügige Änderungen der Leistungsausführung gelten vorweg als genehmigt, wenn sie dem Kunden zumutbar und sachlich gerechtfertigt sind. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt worden ist.
- 6.2. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 6.3. Fristen und Termine verschieben sich insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und nicht vom AN verschuldeter Verzögerung von Lieferanten und Subunternehmer, nicht fristgerecht erbrachter Vorausleistungen und sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich des AN liegen, um jenen Zeitraum, während dem das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an einen Vertrag unzumutbar machen.
- 6.4. Wird die Leistungsausführung durch dem Kunden zurechenbare Umstände verzögert oder unterbrochen, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für den Fall, dass parallel zum Einbau des Gewerks andere Arbeiten durchgeführt werden, die mit dem AN nicht koordiniert worden sind, dieser für dadurch bedingte

Verzögerungen oder Störungen sowie daraus resultierende Schäden keine Haftung übernimmt und werden diese Stehzeiten in beiden Fällen dem Kunden mit 70% des jeweils gültigen Stundensatzes verrechnet.

Bei einer Stehzeit länger als zwei Tage kann das Gerät von der Baustelle abgezogen werden. Die Kosten für die Abholung und Retournierung des Geräts werden dem Kunden verrechnet.

- 6.5. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch den AN steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.
- 6.6. Der AN ist nach eigenem Ermessen zur Beschäftigung von Subunternehmen berechtigt, ohne den Kunden davon zu informieren.
Sollte die Beauftragung eines Subunternehmers aus organisatorischen oder technischen Gründen notwendig werden, können dem AG die Mehrkosten weiterverrechnet werden.

7. Gefahrtragung:

Die Gefahr für vom AN angelieferte und am Leistungsort angelieferte (gelagerte) oder eingebaute Materialien, an denen vereinbarungsgemäß Eigentum übertragen werden soll, trägt der Kunde. Vom Kunden zu vertretende Verluste und Beschädigungen an Geräten und jenen Gegenständen den AN, an denen vereinbarungsgemäß kein Eigentum auf den Kunden übergehen soll, gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden.

8. Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretung:

Der AN behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Kunde trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung.

9. Annahmeverzug

- 9.1. Gerät der Kunde in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen, vorübergehender Baustellenstopp oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, darf der AN bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien und Arbeitskräfte anderweitig verfügen, sofern der AN im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschafft.
- 9.2. Bei Annahmeverzug des Kunden ist der AN ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei sich einzulagern und die neuerliche Verladung und den Transport zum Kunden nach Regie zu verrechnen. Ohne Rücksicht auf eine allfällige Nachfristsetzung können die durch Stehzeiten von Arbeitskräften entstandenen Kosten bis zu deren weiteren Verwendung andernorts gem Pkt 9.1 an den im Verzug befindlichen Kunden verrechnet werden.
- 9.3. Davon unberührt bleibt das Recht des AN, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.4. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag darf der AN einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 15 % des Auftragswertes zuzüglich USt ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Kunden ist vom Verschulden unabhängig.
- 9.5. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

10. Geistiges Eigentum:

- 10.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die vom AN beigestellt oder durch seinen Beitrag entstanden sind, bleiben dessen geistiges Eigentum.
- 10.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AN. Sämtliche dem Kunden vom AN überlassene Unterlagen (gemäß Punkt 10.1) sind auf sein Verlangen ehest möglich zurückzustellen.

10.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

11. Gewährleistung:

- 11.1. Für Konsumenten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 11.2. Für unternehmerische Kunden gilt als Gewährleistungsfrist **ein halbes Jahr** ab Übergabe.
- 11.3. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat bzw benützt oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.
- 11.4. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, dem AN entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 11.5. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar. Zur Mängelbehebung sind dem AN seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.
- 11.6. Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- 11.7. Mängel am Liefer- bzw Leistungsgegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Erbringung der Leistung, Ablieferung, Einbau oder Aufbringung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind unverzüglich, spätestens aber sieben Tage nach Übergabe an den AN schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls binnen selbiger Frist ab Entdeckung schriftlich angezeigt werden.
- 11.8. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder die Erhebung einer Ursache erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies zumutbar ist.
- 11.9. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.
- 11.10. Bei Warenlieferungen sind die mangelhafte Lieferung oder Proben davon – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom unternehmerischen Kunden an den AN zu retournieren.
- 11.11. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an den AN trägt zur Gänze der unternehmerische Kunde. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mängelfeststellung durch den AN zu ermöglichen.
- 11.12. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn
 - 11.12.1. die Arbeiten der Gewerke, welche der Arbeit des AN zeitlich vorangegangen sind, nicht in technisch einwandfreiem Zustand erbracht oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist;
 - 11.12.2. der Kunde bzw ein von ihm beauftragter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Leistung vorgenommen hat;
 - 11.12.3. aufgrund unterlassener Wartung (regelmäßige Ausbesserung von Kleindeckten etc) Folgeschäden auftreten;
 - 11.12.4. bei Kies, Schotter und anderem Steinmaterial Abweichungen in Farbe, Form und Oberflächenstruktur, insbesondere durch Witterungseinflüsse, Feuchtigkeit etc auftreten;
 - 11.12.5. Material, Geräte oder ähnliches kundenseitig beigestellt und das Werk deswegen nicht der vereinbarten Leistung gerecht wird.

12. Haftung:

- 12.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet der AN bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 12.2. Die Haftung des AN ist ausgeschlossen für Schäden durch

- 12.2.1. unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Verarbeitungsvorschriften, fehlerhaften Einbau, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht vom AN autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war;
- 12.2.2. kundenseitig beigestelltes Material, Geräte oder ähnliches;
- 12.2.3. die Unterlassung notwendiger Wartungen (zB an Bodenoberflächen, Steinschlichtungen etc, beispielsweise die regelmäßige Ausbesserung von Kleindeckten etc)
- 12.3. Schadensersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten ab Kenntnis vom Schaden gerichtlich geltend zu machen.
- 12.4. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter des AN, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.
- 12.5. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die der AN haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadensversicherung in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung des AN insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen.
- 12.6. Der Kunde versichert, dass Zufahrtsstraßen und Parkplätze für die Beanspruchung mit Baumaschinen geeignet sind. Schäden an denselben hat der Kunde alleine zu vertreten.

13. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit und/oder Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtswirksame und gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der rechtsunwirksamen, nichtigen oder ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

14. Zustimmung:

Der Kunde stimmt zu, dass die mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängenden Daten (Namen, Adressen, Kontaktnummern, Produktdaten, Datumsangaben etc) vom AN elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet werden dürfen.

15. Allgemeines:

- 15.1. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass seine Daten vom AN automationsgestützt gespeichert und verarbeitet werden können.
- 15.2. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur Verwendung von Bild- und Filmmaterial, welches während der Auftragsabwicklung durch den AN entstanden ist und von diesem für Werbezwecke verwendet und veröffentlicht werden darf.
- 15.3. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.4. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens des AN.
- 15.5. Als Gerichtsstand gilt das für den Sitz des Unternehmens des AN sachlich und örtlich zuständige Gericht als vereinbart (ausgenommen Verbrauchergeschäfte).

Vs 01 Gültig ab 01.06.2019